

Projektförderung: Bildende Kunst

Richtlinien und Merkblatt

Die folgenden **Richtlinien** definieren die Fördermassnahmen der Stadt Winterthur in der Sparte Bildende Kunst und legen die massgebenden Beurteilungskriterien fest. Die Richtlinien wurden am 13. November 2019 vom Stadtrat verabschiedet. Das anschliessende **Merkblatt** des Bereichs Kultur regelt die Gesuchstellung inkl. Eingabetermine und Gesuchsunterlagen, gibt Auskunft über die Gesuchsbearbeitung und enthält Kontaktangaben sowie Hinweise auf geförderte Projekte und weitere Reglemente.

1 Richtlinien

Die Projektförderung dient der Unterstützung des professionellen Kunstschaffens im Bereich der bildenden Kunst und dessen Vermittlung.

1.1 Fördermassnahmen

1.1.1 Projektbeiträge

Die Stadt Winterthur fördert in erster Linie Projekte von und mit professionellen Winterthurer Kunstschaffenden. Es können auch Projekte von Kurator/innen sowie Vermittlungsplattformen wie z.B. Off-Spaces unterstützt werden.

Die Stadt Winterthur unterstützt punktuell auch Projekte von Winterthurer Kunstschaffenden bzw. Projekte mit starker Winterthurer Beteiligung, welche ausserhalb von Winterthur realisiert werden (Schweiz oder Ausland).

1.1.2 Publikationsbeiträge

Die Stadt Winterthur fördert Publikationen von professionellen Winterthurer Kunstschaffenden (keine Ausstellungskataloge).

1.1.3 Entwicklungsbeiträge

Die Stadt Winterthur unterstützt Recherchen und Experimente von professionellen Bildenden Künstler/innen mit Entwicklungsbeiträgen.

In Ergänzung zu den üblichen Unterlagen müssen Gesuche den Forschungsgegenstand, die Arbeitsmethode, den Nutzen für die eigene künstlerische Entwicklung sowie allenfalls die Form der öffentlichen Auswertung möglichst genau beschreiben.

Es besteht die Möglichkeit, für dasselbe Projekt zu einem späteren Zeitpunkt einen Publikations- oder Ausstellungsbeitrag zu beantragen; aus einem bewilligten Entwicklungsbeitrag erwächst jedoch kein Anspruch auf eine weitere Unterstützung.

1.1.4 Atelierstipendien

Zusammen mit den Städten Thun und St. Gallen sowie dem Kanton Bern betreibt die Stadt Winterthur ein Atelier in Berlin. Für Winterthurer Kulturschaffende wird das Atelier periodisch für einen 6-monatigen Aufenthalt öffentlich ausgeschrieben. Die Stadt Winterthur leistet zusätzlich einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten der ausgewählten Kunstschaffenden.

Als Mitglied der Städtekonferenz Kultur (SKK) kann die Stadt Winterthur zudem periodisch einen Ateliaraufenthalt für Kulturschaffende in Genua, Buenos Aires und Kairo ausschreiben. Die

Stadt Winterthur und die SKK leisten zusätzlich einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten der ausgewählten Kulturschaffenden.

1.1.5 Förderpreis

Die Stadt Winterthur schreibt jährlich einen Förderpreis für Kunst- und Kulturschaffende bis zum 35. Altersjahr aus. Teilnahmeberechtigt sind Personen bis zum vollendeten 35. Altersjahr, die seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in der Stadt Winterthur wohnen oder durch ihre künstlerische Arbeit mit dem Kulturleben in der Stadt Winterthur in besonderer Beziehung stehen.

1.2 Beurteilungskriterien

1.2.1 Formale Kriterien

- Winterthur-Bezug des/der Kunstschaffenden (seit mind. 3 Jahren Wohn- oder Hauptwohnungsort)
- Subsidiarität / Finanzierungsnotwendigkeit durch die Stadt
- Vollständigkeit des Dossiers
- Einhaltung der Eingabefristen

1.2.2 Qualitative Kriterien

- Qualität
 - Eigenständigkeit / Originalität
 - Stimmigkeit
 - Relevanz
 - künstlerischer Wert
 - Dringlichkeit / Motivation
- Künstlerischer Werdegang
 - Erfahrungs- und Leistungsausweis des/der Kunstschaffenden (CV, Ausstellungen, Ankäufe, Preise, Stipendien, Fachpresse usw.)
 - Einordnung des Projekts in das bisherige Schaffen
- Innovation
 - Innovationscharakter
 - Nachwuchsförderung
 - neuartige Formate
- Umsetzung des geplanten Projekts
 - Schlüssigkeit des Konzepts
 - Realisierbarkeit: Umsetzungsvermögen und Umsetzungspotenzial in künstlerischer und produktionsspezifischer Hinsicht
 - Professionalität der Projektbeteiligten
 - Professionelle Projektplanung (Zeitplan / Finanzierung)
 - Vermittlung und Kommunikation
 - Zugänglichkeit des Projekts
 - Ausstrahlung und Resonanz (Publikum, Medien, Fachwelt)

1.2.3 Kulturpolitische Kriterien

- Bedeutung für die Kulturstadt Winterthur
- Förderung der kulturellen Vielfalt
- öffentliche Wirkung und Resonanz
- interdisziplinäre Vernetzung

1.2.4 Ausschlusskriterien

- Aus- und Weiterbildungsangebote (Workshops, Kurse, Lager usw.)
- Ausstellungen in kommerziellen Galerien oder Lokalen wie Cafés, Restaurants usw.
- Ausstellungskataloge
- einzelne Projekte, Ausstellungen, Veranstaltungen oder Publikationen bereits subventionierter Institutionen
- Projekte im Zusammenhang mit Wettbewerben, Kongressen, Symposien
- Projekte mit soziokultureller Ausrichtung
- Projekte, die im Rahmen von Aus- und Weiterbildung entstehen (z.B. Master- und Bachelor-Arbeiten)
- Teilprojekte bereits von der Stadt Winterthur unterstützter Vorhaben
- Werkportfolios, die im Selbstverlag erscheinen und/oder auf eigene Kosten produziert werden
- wissenschaftliche Publikationen wie Dissertationen usw.

2 Merkblatt

2.1 Angaben zur Gesuchstellung

2.1.1 Eingabetermine

Die massgebenden Termine richten sich nach der Art der Gesuche.

Ausserterminlich eingereichte Gesuche werden jeweils nach Ablauf der darauffolgenden Eingabefrist behandelt. Auf zu spät eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden. Rückwirkend werden grundsätzlich keine Beiträge ausgerichtet.

Fördermassnahme	Eingabetermine
Projektbeiträge	- für Projekte im ersten Quartal: spätestens 15. November des Vorjahres - für Projekte im zweiten Quartal: spätestens 15. Februar - für Projekte im dritten Quartal: spätestens 15. Mai - für Projekte im vierten Quartal: spätestens 15. August
Publikationsbeiträge	- für Publikationen, die im ersten Quartal erscheinen: spätestens 15. November des Vorjahres - für Publikationen, die im zweiten Quartal erscheinen: spätestens 15. Februar - für Publikationen, die im dritten Quartal erscheinen: spätestens 15. Mai - für Publikationen, die im vierten Quartal erscheinen: spätestens 15. August
Entwicklungsbeiträge	15. November
Atelierstipendien	Sporadische Ausschreibungen
Förderpreis	Die Ausschreibung erfolgt jeweils im April (Bewerbung bis Anfang August).

Die Stadt Winterthur ist in der Sparte Bildende Kunst auch ausserhalb der projektbezogenen Förderung tätig (keine Gesuche möglich):

- Ankauf von Kunstwerken: Siehe Richtlinien Kunstkäufe
- Wettbewerbe für Kunst am Bau: Siehe Richtlinien Kunst-und-Bau

2.1.2 Projekteinreichung

Bitte geben Sie Ihr Gesuch via [Online-Formular](#) ein. Realisierungsnachweise, Abrechnungen und Schlussberichte sind per Mail an kulturfoerderung@win.ch einzureichen.

2.1.3 Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsunterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- unterzeichnetes Gesuchsschreiben der für das Projekt / die Veranstaltung verantwortlichen Person
- genaue und dokumentierte Beschreibung des Projektes mit Angaben zu Inhalt, Form und Ausführung

- Terminplan
- Angaben über Zeitpunkt und Ort der Durchführung des Projektes in Winterthur
- Nachweis des Winterthur-Bezuges
- Angaben über alle am Projekt beteiligten Personen mit Angabe des Wohnortes und Angaben über die bisherigen künstlerischen Tätigkeiten
- Pressespiegel von früheren Projekten
- Gesamtbudget des Projektes mit detaillierten Angaben aller geplanten Ausgaben des Projektes
- Finanzierungsplan mit allen erwarteten Einnahmen des Projektes (inkl. bereits zugesagte Beiträge von Privaten und öffentlichen Förderungsstellen, Angaben zur Eigenfinanzierung, bzw. den Eigenleistungen der Gesuchsteller)

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei Publikationen:

- Künstlerische Biografie des/der Kunstschaftenden und beteiligter Autorinnen und Autoren
- Motivationsschreiben, Begründung des Verlags
- Publikationsplan (Auflage, Ausstattung, Vertrieb, Kommunikations- und Marketingmassnahmen, Fristen)
- Verlagskalkulation (mit Angaben Verkaufspreis der Publikation, Honoraren Gestaltung / Datenaufbereitung / Scans / Texte / evtl. Übersetzungen sowie Kosten des Drucks und des Vertriebs)
- allenfalls Vertrag zwischen Kunstschaftender / Kunstschaftendem und Verlag bezüglich Honorar(-vorschüssen), Abnahmegarantien u.ä.

Gesuche, bei denen wichtige Komponenten im Dossier fehlen und innerhalb der Mahnfrist nicht nachgereicht werden (z.B. Finanzierungsplan), werden abgelehnt oder vertagt.

2.2 Gesuchsbearbeitung

2.2.1 Förderentscheid

Die Beurteilung des Gesuchs und der Förderentscheid erfolgen durch den Bereich Kultur.

Bei Bedarf kann das Projekt in einem persönlichen Gespräch vorgestellt werden. Der Bereich Kultur entscheidet über die Durchführung eines persönlichen Gesprächs.

Die Zustellung des Entscheids erfolgt per Post innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingabetermin.

Die Unterstützung durch die Stadt Winterthur ist an geeigneter Stelle (Internet, Drucksachen, Inserate usw.) unter Verwendung der Schriftmarke der Stadt Winterthur zu erwähnen. Das Logo kann bei der Materialverwaltung der Stadt Winterthur angefordert werden (E-Mail: elw@win.ch).

2.2.2 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung von Defizitgarantien erfolgt nach Vorlage der Abrechnung innert sechs Wochen nach der letzten Veranstaltung. Ansonsten verfällt die Defizitgarantie.

Bei anderen Beiträgen erfolgt die Finanzierung unter dem Vorbehalt, dass die Restfinanzierung gesichert ist und das Projekt gemäss Projektbeschreibung realisiert wird. Für die Auszahlung des Beitrags werden ein definitiver Projektbeschreibung sowie ein aktualisiertes Budget (einschliesslich Finanzierungsplan) benötigt.

2.3 Kontakt

Gerne können Sie sich bei Fragen an die zuständige Projektleiterin wenden:

Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur
Franziska Gabriel, Projektleiterin Kultur
kulturfoerderung@win.ch, 052 267 51 94

2.4 Geförderte Projekte

Angaben zu den bisher geförderten Projekten und Kunstschaffenden finden Sie unter stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/kultur/zahlen-fakten.

2.5 Weitere Reglemente

Weitere Reglemente finden Sie unter stadt.winterthur.ch/kunstsammlung.